

Hygienekonzept für Lernräume OH12/OH14

Fakultät für Informatik

Stand 26.10.2021 (Breuer)

Anwendung des Hygienekonzepts des Referats 7 Dieses Hygienekonzept konkretisiert die Allgemeinen Regelungen der „Gefährdungsbeurteilung / Hygienekonzept für Bürobereiche“ des Referats 7 in der Fassung vom 21.10.2021 bzw. der aktuellen Fassung, die zu beachten ist, für die Lernräume in den Gebäuden Otto-Hahn-Straße 12 und 14.

Zu beachten sind die rechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. die CoronaSchVO NRW.

3G-Regel Die Lernräume in den Gebäuden Otto-Hahn-Straße 12 und 14 dürfen nur von immunisierten oder getesteten Personen gemäß CoronaSchVO NRW genutzt werden, die

1. vollständig geimpft,
2. genesen oder
3. getestet

sind. Die Kontrolle erfolgt gemäß den Regelungen der TU Dortmund beim Betreten der Gebäude.

Abstand Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten.

Nutzung durch mehrere Personen Um die Abstände und die Luftqualität zu ermöglichen, dürfen die Lernräume nur von einer begrenzten Personenzahl gleichzeitig genutzt werden. Die Maskenpflicht ist einzuhalten.

- OH12/3.029: 2 Personen
- OH12/3.044: 3 Personen
- OH12/4.029: 3 Personen
- OH12/4.033: 3 Personen
- OH12/4.037: 4 Personen
- OH12/4.042: 2 Personen

- OH14/U02: 1 Person
(Der Raum steht zur Zeit nicht zur Verfügung.)
- OH14/U03: 3 Personen
- OH14/E33: 3 Personen
- OH14/E34: 3 Personen
- OH14/E37: 3 Personen
- OH14/E38: 3 Personen

Maskenpflicht Im allen Gebäuden der TU Dortmund sind medizinische Masken (OP-/FFP2-/KN95-/N95-Masken) zu tragen. Ausgenommen sind Lernräume, wenn sie von nur einer Person oder ausschließlich von Personen eines Haushaltes gleichzeitig genutzt werden. Bei Nutzung durch mehrere Personen besteht die Maskenpflicht.

Lüften Die Lüftung zur Luftreinhaltung erfolgt als Stoßlüftung mindestens alle 20 Minuten je nach Außentemperatur 3 Minuten (Winter) bis 10 Minuten (Sommer). Wenn möglich soll dauerhaft gelüftet werden. Thermische Unbehaglichkeit ist zugunsten des dadurch verbesserten Gesundheitsschutzes in Kauf zu nehmen.

Rückverfolgung von Kontakten Eine Rückverfolgbarkeit von Kontakten ist gemäß CoronaSchVO nicht mehr erforderlich. Dennoch wird den Nutzerinnen und Nutzern der Lernräume empfohlen, sich Kontakte zu notieren, um diese bei einer Infektion zu informieren.

Verkehrswege Auf den Wegen innerhalb der Gebäude sind der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht einzuhalten. Die Nutzung der Aufzüge ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Materialfahrten und Personen, die auf die Nutzung angewiesen sind. Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten.

Reservierungspflicht, Unterweisung, Verstöße Die Nutzung der Lernräume setzt eine Reservierung voraus. Die Reservierung erfolgt über die Webseiten der Informatikrechner-Betriebsgruppe (IRB). Ohne Reservierung dürfen die Lernräume nicht genutzt werden.

Offene Lerngruppen sind nicht zulässig. Eine Überbelegung und Warteschlangen werden so vermieden.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Lernräume verpflichten sich durch die Reservierung zur Einhaltung der Regeln dieses Hygienekonzepts sowie der rechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. der CoronaSchVO NRW. Das Hygienekonzept hängt an den Türen der Lernräume aus. Die Nutzerinnen und Nutzer gelten daher als unterwiesen.

Personen, die gegen Regeln dieses Hygienekonzepts sowie der rechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. die CoronaSchVO NRW werden von der Nutzung der Lernräume ausgeschlossen.